



Handbuch «Management von Schadereignissen im Wald» im Kanton Basel-Landschaft Teil IV: Regeneration

Stand: 10. Oktober 2022



Quelle: Andreas Etter

Abkürzungsverzeichnis:

AfW	Amt für Wald beider Basel
KrF	Kreisförster
KV	Kommunikationsverantwortliche/r Amt für Wald
GIS-V	GIS-Verantwortliche/r Amt für Wald
WSD	Waldschutzdienst Amt für Wald
ReF	Revierförster
OdA Wald	Organisation der Arbeitswelt Wald
BG	Bürgergemeinden
EWG	Einwohnergemeinden
KFS	Kantonaler Führungsstab
FWI	Feuerwehr-Inspektorat beider Basel
BGV	Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
VBLG	Verband Basellandschaftlicher Gemeinden
WBB	Verband WaldBeiderBasel
VBLBG	Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Handbuch Management von Waldschäden	3
1.2	Integrales Risikomanagement	3
2	Übersicht Regeneration	4
2.1	Inhalt	4
2.2	Zuständigkeiten	4
2.2.1	Übergeordnete Rollen und Aufgaben	5
3	Auswertung	6
3.1	Übersicht	6
3.2	Aufgaben der Akteur/innen	6
3.2.1	Amt für Wald und Revierförster	6
3.2.2	Waldeigentümer/innen sowie Forstbetriebe	7
3.2.3	Einwohnergemeinden und Gemeinde- bzw. Regionale Führungsstäbe	7
3.2.4	Feuerwehr-Inspektorat	7
3.2.5	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz und Kantonaler Führungsstab	7
4	Wiederaufbau	8
4.1	Übersicht	8
4.2	Aufgaben der Akteur/innen	8
4.2.1	Amt für Wald und Revierförster	8
4.2.2	Waldeigentümer/innen sowie Forstbetriebe	9
4.2.4	Einwohnergemeinden und Gemeinde- bzw. Regionale Führungsstäbe	11
4.2.5	Feuerwehr-Inspektorat	11
4.2.6	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz und Kantonaler Führungsstab	11
5	Anhänge	12



1 Einleitung

1.1 Handbuch Management von Waldschäden

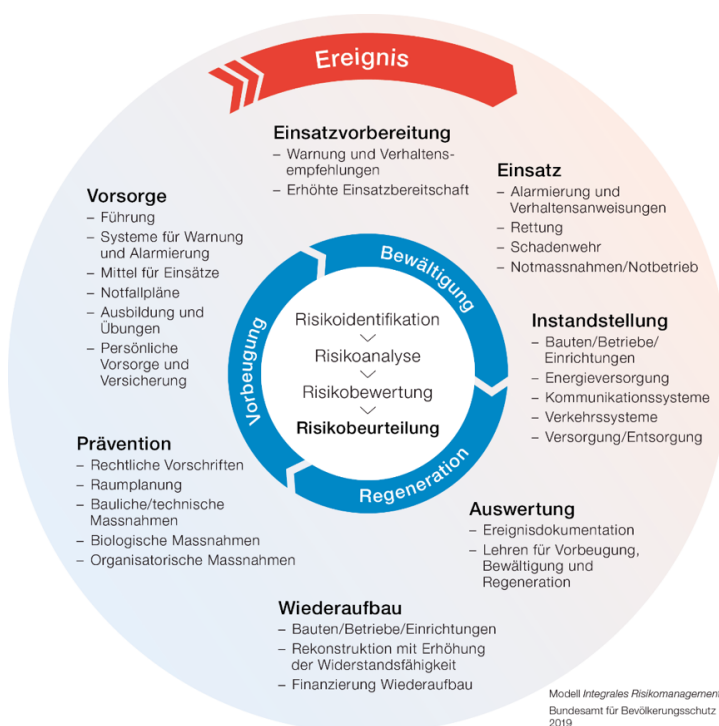
Das Handbuch Management von Waldschäden ist in 4 Teilhandbücher unterteilt, die je für sich einen bestimmten Aspekt des Managements von Waldschäden abdecken:

- **Teil I, Übersicht:** Dieser Teil richtet sich an ein breites Publikum, gibt einen Überblick über die möglichen Schadereignisse im Wald und zeigt die generellen Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Akteur/innen auf.
- **Teil II, Vorbeugung:** Behandelt die Aufgaben, welche die verschiedenen Akteur/innen zu erfüllen haben, um das Schadausmass zu minimieren (Prävention) und auf die verschiedenen Fälle eines Ereignisses vorbereitet zu sein (Vorsorge).
- **Teil III, Bewältigung:** Befasst sich mit der Bewältigung von Schadereignissen bis zur Instandstellung der Infrastrukturen.
- **Teil IV, Regeneration:** Behandelt alle Aspekte, die zu einer langfristigen Wiederherstellung eines nachhaltig zu nutzenden Waldes und der Anlagen von öffentlichem Interesse führen.
- **Anhänge:** Sind eine Sammlung von Standardabläufen, Hilfsmitteln und weiterführenden Informationen, die den beteiligten Akteur/innen zur Verfügung stehen.

Die einzelnen Handbucheile sind so aufgebaut, dass sie unabhängig von den anderen Teilen angewendet werden können. Alle Teile enthalten allgemeine Informationen zur betreffenden Ereignisphase sowie Informationen zu den Aufgaben der einzelnen Akteur/innen in dieser Ereignisphase. Dabei handelt es sich um gesetzlich festgelegte Aufgaben oder Empfehlungen. Aufgaben mit einer gesetzlichen Grundlage sind mit einer Fussnote, die auf das entsprechende Gesetz verweist, markiert.

1.2 Integrales Risikomanagement

Das Handbuch orientiert sich am integralen Risikomanagement des Bundes. Die Teil-Handbücher II bis IV sind nach der folgenden Darstellung des Bundes strukturiert:



Kreislauf des Integralen Risikomanagements, Bundesamt für Bevölkerungsschutz, 2019



2 Übersicht Regeneration

2.1 Inhalt

In die Phase Regeneration fallen die Auswertung des Ereignisses sowie der Wiederaufbau. Zur **Auswertung** gehört insbesondere die Ereignisdokumentation, anhand welcher die Lehren für die Vorbeugung, Bewältigung und Regeneration gezogen werden.

Zum **Wiederaufbau** gehören:

- die Rekonstruktion der beeinträchtigten Infrastrukturen,
- der Umgang mit Schadholz (Wahl der Behandlung, Massnahmen zur Verminderung und zum Umgang mit Folgeschäden, Holzaufarbeitung und Holzverwertung)
- die Wiederbewaldung und die Rekonstruktion der Waldleistungen
- die Sicherstellung der Finanzierung.

Je nach Schadereignis unterscheiden sich die Auswirkungen und die möglichen Folgeschäden. So stellt ein durch Feuer zerstörter Wald in erster Linie ein Sicherheitsproblem dar. Bei einem Sturmereignis hingegen muss durch die grosse Menge von anfallendem Schadholz mit anderen Folgeschäden wie beispielsweise Borkenkäferbefall gerechnet werden.

2.2 Zuständigkeiten

Bei der Regeneration sind die folgenden führenden Akteur/innen involviert:

- Amt für Wald und Revierförster
- Waldeigentümer/innen und Forstbetriebe
- Einwohnergemeinden und Gemeinde- bzw. Regionale Führungsstäbe
- die Feuerwehr (Feuerwehren und Feuerwehr-Inspektorat)
- Amt für Militär und Bevölkerungsschutz und Kantonaler Führungsstab
- Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV)

Je nach Aufgabe in der Regenerationsphase unterscheiden sich die Zuständigkeiten zwischen den Akteur/innen (siehe Tabelle). Für die Krisenorganisation ist das Ereignis spätestens mit der Auswertung abgeschlossen. Für die Waldeigentümer/innen hingegen fängt in der Regel mit einer nachhaltigen Waldwiederherstellung der langfristig wichtigste Teil erst an.



Zuständigkeiten in der Phase der Regeneration abhängig von der Grösse des Ereignisses



2.2.1 Übergeordnete Rollen und Aufgaben

Grundsätzlich nehmen die oben aufgeführten Akteur/innen die folgenden Rollen in der Phase Regeneration nach Schadereignissen im Wald ein.

Bei einem kantonalen Ereignis ist das **Amt für Wald** gemeinsam mit dem Kantonalen Führungsstab für die Auswertung zuständig. Auf der fachlichen Ebene wird das Ereignis gemeinsam mit den Revierförstern beurteilt, darauf aufbauend die Massnahmen für den Wiederaufbau definiert und die Sicherstellung der Finanzierung eingeleitet. Für den Wiederaufbau ist das Amt für Wald grundsätzlich nicht zuständig. Die Kreisförster bzw. die Revierförster stehen den Waldeigentümer/innen sowie den Einwohnergemeinden jedoch jederzeit beratend zur Seite. In kantonalen Naturschutzgebieten und im Schutzwald ist das Amt für Wald für den Wiederaufbau zuständig und erarbeitet die Massnahmen dafür aus. Das Amt für Wald hat zudem die Möglichkeit, über Lenkungsinstrumente Beiträge an den Wiederaufbau zu leisten (z.B. Beiträge zur Wiederherstellung).

Die **Waldeigentümer/innen sowie die Forstbetriebe** sind für den Wiederaufbau des Waldes zuständig. Sie sind dabei grundsätzlich an keine Vorgaben gebunden (ausser in Schutzwaldgebieten und kantonalen Naturschutzgebieten), sofern sie eine naturnahe Bestockung anstreben (vgl. Waldgesetz). Sie werden vom Amt für Wald und den Revierförstern bei Bedarf beraten. Bei einem kommunalen Ereignis haben die Waldeigentümer/innen die Möglichkeit, beim Amt für Wald finanzielle Unterstützung zu beantragen, falls die eigenen Mittel für die Bewältigung nicht ausreichen. Bei kantonalen Ereignissen stehen je nach Ausmass und Ereignisart zusätzliche kantonale Mittel zur Verfügung. Den Waldeigentümer/innen wird empfohlen, bei der Schadholzverwertung eng mit den regionalen Holzvermarktungsorganisationen zusammenzuarbeiten.

Die **Einwohnergemeinden** werten diejenigen Einsätze aus, für die sie zuständig waren. Sie werden dabei fachlich vom Revierförster und bei Bedarf auch vom Amt für Wald unterstützt. Beim Wiederaufbau sind sie gemeinsam mit den kommunalen Organisationen (Führungsstäbe, Feuerwehr, Werkhöfe der Einwohnergemeinden) und den Werkeigentümer/innen dafür zuständig, dass provisorische Lösungen zur Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit von Verkehrswegen oder Anlagen von öffentlichem Interesse in nachhaltige Lösungen überführt werden.

Das **Feuerwehr-Inspektorat** wertet alle Einsätze der Feuerwehr aus.

Das **Amt für Militär und Bevölkerungsschutz** und der **Kantonale Führungsstab** sind zuständig für die Auswertung nach einem Grossereignis. Sie beziehen dabei die Partner mit ein. Spätestens beim Wiederaufbau zieht sich der Kantonale Führungsstab zurück und gibt seine Führungsrolle an die Organisationen der ordentlichen Strukturen wieder ab.

Die **Basellandschaftliche Gebäudeversicherung** zahlt den Waldeigentümer/innen im Schadenfall nach einer Prüfung und basierend auf dem Sachversicherungs-gesetz sowie den *Bedingungen für Grundstückversicherungen* eine Entschädigung aus.¹

Weiterführende Informationen: *Bedingungen Grundstückversicherung*

¹ SGS 350, § 25



3 Auswertung

3.1 Übersicht

Die Auswertung nach einem Schadereignis ist ein wichtiger Bestandteil der Phase Regeneration. Bei dieser Auswertung werden in einem ersten Schritt das Ereignis und das Vorgehen dokumentiert. Darauf aufbauend werden einerseits Bilanz zum Vorgehen in den Phasen Vorbeugung und Bewältigung gezogen und wo notwendig die Prozesse und Arbeitsschritte für ein nächstes Ereignis angepasst. Andererseits werden die Massnahmen für den Wiederaufbau sowie zur Sicherstellung der Finanzierung festgelegt und umgesetzt.



Schäden in Nusschhof (BL) nach dem Sturm Burglind im Jahr 2018
(Foto: Andreas Etter)

Grundsätzlich umfasst die Auswertung eines Schadereignisses folgende Arbeitsschritte:

- Dokumentation des Ereignisses und des Vorgehens (Vorbeugung und Bewältigung)
- Auswertung des Ereignisses (Schäden und Folgeschäden)
- Auswertung des Vorgehens (Was hat gut funktioniert, was nicht?)
- Anpassung der Grundlagen und Prozesse (Vorbeugung und Bewältigung)
- Festlegung der Massnahmen für den Wiederaufbau
- Sicherstellung der Finanzierung

Grundlagen für die Auswertung stellen u.a. die ereignisspezifischen Schadinventare, Luftbildanalysen und die Sitzungsprotokolle dar.

3.2 Aufgaben der Akteur/innen

3.2.1 Amt für Wald und Revierförster

Das Amt für Wald erfüllt gemeinsam mit den Revierförstern die folgenden Aufgaben:

1. **Auswertung:** Die Revierförster und das Amt für Wald wirken bei den Auswertungen von Ereignissen im Wald mit. Sie erarbeiten die für die Auswertung notwendigen fachlichen Grundlagen (u.a. Schadinventar, Dokumentation) und ziehen die Lehren für ein mögliches nächstes Ereignis. Falls notwendig werden dafür auch die bestehenden Grundlagen überarbeitet und angepasst.
2. **Finanzierung:** Das Amt für Wald prüft, ob und wie mögliche finanzielle Beiträge für den Wiederaufbau an die Waldeigentümer/innen ausbezahlt werden sollten und leitet erste Massnahmen zur Sicherstellung dieser Finanzierung ein.

**AfW /
ReF**

AfW



3.2.2 Waldeigentümer/innen sowie Forstbetriebe

Die Waldeigentümer/innen erfüllen gemeinsam mit den Forstbetrieben die folgenden Aufgaben:

1. **Auswertung Allgemein:** Bei Bedarf unterstützen die Waldeigentümer/innen mit ihren Forstbetrieben die Auswertungen von Ereignissen. **Forstbetriebe**
2. **Auswertung Betrieb:** Es wird empfohlen, das Ereignis und die Folgen für den Betrieb zu dokumentieren und die Lehren für die weitere Waldbewirtschaftung daraus zu ziehen. Durch eine Auswertung auf Betriebsebene können Grundlagen und Entscheidungshilfen für das weitere Vorgehen (Aufarbeitung, Lagerung und Verkauf des Holzes, Verhütung von Folgeschäden etc.) erstellt werden. Es wird empfohlen, die Ziele und die Ausrichtung des Betriebes zu überprüfen und bei Bedarf Anpassungen in den Prozessen und Strukturen vorzunehmen. **Forstbetriebe**

Hilfsmittel: Schadeninventar nach Sturmschadenhandbuch BAFU

3.2.3 Einwohnergemeinden und Gemeinde- bzw. Regionale Führungsstäbe

Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Auswertung nach Alltagsereignissen. Sie und die kommunalen Organisationen unterstützen die Auswertung nach mittleren und Grossereignissen. Aufgrund der Auswertung ziehen sie für sich selbst Bilanz und passen wo notwendig das Vorgehen in der Vorbeugung und Bewältigung an

3.2.4 Feuerwehr-Inspektorat

Das Feuerwehr-Inspektorat ist für die Auswertung von Feuerwehrereignissen zuständig.

3.2.5 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz und Kantonaler Führungsstab

Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz und der Kantonale Führungsstab sind nach einem Grossereignis für die Auswertung zuständig. Gemeinsam mit den beteiligten Partnern wird das Ereignis dokumentiert und daraus die Lehren für mögliche weitere Grossereignisse im Wald gezogen.



4 Wiederaufbau

4.1 Übersicht

Beim Wiederaufbau geht es um die langfristige Sicherung (Erhaltung und Wiederherstellung) der Schutzfunktion des Waldes und der Sicherstellung der gewünschten Waldleistungen. Der Wiederaufbau umfasst folgende Aspekte:

- Rekonstruktion der Infrastruktur
- Umgang mit Schadholz
- Holzaufarbeitung
- Verwertung von Schadholz (Lagerung und Vermarktung)
- Wiederbewaldung
- Finanzierung



Schadereignisse können zu grossen Zwangsnutzungen führen und somit zu grossen Mengen geschlagenen Holzes

(Foto: Andreas Etter)

4.2 Aufgaben der Akteur/innen

4.2.1 Amt für Wald und Revierförster

Das Amt für Wald erfüllt gemeinsam mit den Revierförstern folgende Aufgaben:

1. **Massnahmen:** Das Amt für Wald und die Revierförster arbeiten je nach Ereignisausmass Empfehlungen für geeignete Massnahmen zum Wiederaufbau aus. Bei Bedarf wird der Stab «Schadereignisse im Wald» beigezogen. Zudem entscheiden sie über die Wiederherstellung der Schutzfunktion bei betroffenen Schutzwäldern und sprechen mit der Abteilung Natur und Landschaft Massnahmen in Naturschutzgebieten ab. **AfW / ReF**
2. **Ausbildung:** Das Amt für Wald prüft den Bedarf an Schulungen und Ausbildungskursen, die spezifisch auf das eingetretene Ereignis (allenfalls an konkreten Schäden) angeboten werden können und regt die Organisation solcher Kurse (z.B. über die OdA Wald) an. **KrF / ReF**
3. **Beratung:** Das Amt für Wald und die Revierförster stehen den Waldeigentümer/innen bzw. den Forstbetrieben zur Beratung im Wiederaufbau zur Verfügung. Sie halten ihren fachlichen Wissensstand aktuell und informieren Waldeigentümer/innen über aktuelle Empfehlungen von Bundesstellen. **KrF / ReF**
4. **Finanzierung:** Das Amt für Wald prüft, ob und wie finanzielle Beiträge an den Wiederaufbau geleistet werden können. Sofern Mittel gesprochen werden sollen und die ordentlich budgetierten Mittel nicht ausreichen, gehört dazu die Ausarbeitung einer Landratsvorlage auf der Grundlage der Schadeninventur und der eingereichten Finanzierungsgesuche inklusive der Definition der Kriterien für die Beitragssprechung. Sind die Mittel den Waldeigentümer/innen bzw. den Forstbetrieben zugesprochen, ist das Amt für Wald für die Kontrolle des Mitteleinsatzes gemäss den definierten Kriterien zuständig. **Amtsleitung / KrF**



4.2.2 Waldeigentümer/innen sowie Forstbetriebe

Die Waldeigentümer/innen erfüllen gemeinsam mit den Forstbetrieben folgende Aufgaben:

1. **Umgang mit Schadholz:** Die Forstbetriebe entscheiden über den Umgang mit dem Schadholz. Mit der richtigen Wahl der Schadholzbehandlung kann die Entstehung von Folgeschäden verhindert, beziehungsweise minimiert werden. Denn wenn Wälder durch Schadereignisse (z.B. Sturm, Schneedruck) geschädigt werden oder wenn die Vitalität der Bäume (z.B. durch Trockenheit) beeinträchtigt wird, entstehen gute Bedingungen für die Massenvermehrung von Forstschädlingen. Folgende Grundsätze haben bei der Wahl der Schadensbehandlung oberste Priorität:

Forstbetriebe



Grundsätze bei der Wahl der Schadensbehandlung

Hilfsmittel: Entscheidungshilfen Schadholz

2. **Holzaufarbeitung:** Die Forstbetriebe sind zuständig für die Holzaufarbeitung. Bei der Holzaufarbeitung von Schadholz gilt es in erster Linie zu beachten, dass die Arbeit mit besonderen Gefahren verbunden ist. Eine Richtlinie der SUVA erläutert, wie Sturmholz sicher aufzurüsten ist (gilt auch für Schadholz bei anderen Schadereignissen). Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass nur gut ausgebildete Fachkräfte mit dem Aufrüsten von Schadholz beauftragt werden. Die Ausbildung zur Holzaufarbeitung sollte schon im Rahmen der Vorsorge berücksichtigt werden. Darüber hinaus gilt es bei grossen Schadereignissen zu beachten, dass die Sturmholzlärmung gezielt dort einsetzt, wo sie für die Verhütung von Folgeschäden am effektivsten ist und dass sich die Aufarbeitung der Schäden je nach Holzart unterscheidet.

Forstbetriebe

Hilfsmittel: Entscheidungshilfen Schadholz

Weiterführende Informationen: Sturmholz sicher aufrüsten (Richtlinie SUVA)



3. **Verwertung von Schadholz:** Die Forstbetriebe kümmern sich um die Verwertung des Schadholzes. Unter der Verwertung von Schadholz wird die Holzlagerung und Holzvermarktung verstanden. Sowohl für die Lagerung wie auch die Vermarktung von Schadholz sind die Waldeigentümer/innen / Forstbetriebe und die regionalen Holzvermarktungsorganisationen zuständig. Bei der Holzlagerung gilt es zu berücksichtigen, dass die anfallenden Holzmengen einem geeigneten Konservierungsverfahren zugeführt werden müssen, sofern sie nicht direkt verarbeitet werden können. Die Zielsetzung, welche man bei der Lagerung verfolgen will, sollte vor der Holznutzung klar sein. Danach kann über die Lagermethode entschieden werden.

**Forst-
betriebe**

Hilfsmittel: Entscheidungshilfen Holzlagerung

4. **Wiederbewaldung:** Die Waldeigentümer/innen entscheiden über das Vorgehen zur Wiederbewaldung. Ziel bei der Wiederbewaldung ist es, naturnah aufgebaute Wälder zu schaffen, welche die gewünschten Waldleistungen so bald wie möglich wieder erbringen und wenn möglich künftigen Schadereignissen besser standhalten. Dabei ist der Gestaltungsspielraum gross. Laubbäume sind z.B. deutlich sturmresistenter als Nadelbäume (gilt nur für Winterstürme), stufige Waldbestände tendenziell etwas sturmresistenter als gleichförmige. Auf kleinen Schadenflächen und bei Streuschäden hat die Wiederbewaldung möglichst auf natürlichem Weg zu erfolgen. Bei erhöhten Schalenwildbeständen kann die Wiederbewaldung Schwierigkeiten bereiten. In Schutzwaldgebieten müssen das Amt für Wald und in Naturschutzgebieten die Abteilung Natur und Landschaft mit der Wiederbewaldung einverstanden sein resp. können Vorgaben machen. Zudem wird den Waldeigentümer/innen empfohlen, dass sie sich mit den Akteur/innen (z.B. Einwohnergemeinden, AfW) absprechen, welche Waldleistungen gestärkt und gefördert werden sollen.

**BG /
EWG /
Private**

Hilfsmittel: Schadeninventar nach Sturmschadenhandbuch BAFU

Weiterführende Informationen: Tree-App: Entscheidungshilfe zur Baumartenwahl, Wiederbewaldung von Sturmflächen in Zeiten des Klimawandels

5. **Finanzierung:** Die Forstbetriebe stellen, sofern Beiträge bereitgestellt, Beitragsgesuche an das Amt für Wald.

**Forst-
betriebe**



4.2.4 Einwohnergemeinden und Gemeinde- bzw. Regionale Führungsstäbe

Die Einwohnergemeinden sind für den Wiederaufbau ihrer Erholungsinfrastruktur zuständig. Dazu kommen die Wege und Strassen, für dessen Unterhalt sie gemäss Strassengesetz zuständig sind.² Das Ziel dabei ist die dauerhafte Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit (oder der Rückbau) der Infrastrukturen nach einem Schadereignis. Das heisst, es werden bereits im Rahmen der Sofortmassnahmen nach einem Ereignis so schnell wie möglich und soweit es die Sicherheit zulässt wichtige Verkehrswege geöffnet und die Zugänge zu Anlagen von öffentlichem Interesse wieder freigegeben. Es kann sein, dass Instandstellungen in der Phase der Bewältigung als temporäre, provisorische Lösung ausgeführt werden. Diese provisorischen Lösungen gilt es in der Phase der Regeneration in definitive Lösungen zu überführen.

4.2.5 Feuerwehr-Inspektorat

Das Feuerwehr-Inspektorat hat beim Wiederaufbau keine Aufgaben.

4.2.6 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz und Kantonaler Führungsstab

Der Kantonale Führungsstab gibt seine Führung nach einem Grossereignis nach der Ereignisbewältigung und der Auswertung des Ereignisses an die ordentlichen Strukturen des Amts für Militär und Bevölkerungsschutz ab. Beide Akteur/innen haben beim Wiederaufbau im Wald keine Aufgaben mehr.

² SGS 430, § 21



5 Anhänge

Die im Handbuch aufgeführten Hilfsmittel und weiterführenden Informationen sind in den Anhängen zusammengestellt. Sie stehen auf der Webseite vom Amt für Wald zum Download zur Verfügung. Sie sind wie folgt gegliedert:

Anhang 1: Ereignisspezifische Standardabläufe	1.1 Grundsätzliche Aufgaben in der Vorbeugung 1.2 Ereignisspezifische Standardabläufe in der Bewältigung 1.3 Grundsätzliche Aufgaben in der Regeneration
Anhang 2: Hilfsmittel (Checklis- ten, Merkblätter, For- mulare)	2.1 Wichtige Kontakte 2.2 Checkliste Krisenkommunikation 2.3 Liste der relevanten Schadorganismen (Kanton BL) 2.4 Merkblatt «Obligatorische Arbeitssicherheitskurse für forstlich unge- lernte Personen, die im Auftrag Holzerntearbeiten im Wald ausführen» 2.5 Kriterien zur Beurteilung eines Schadereignisses im Wald 2.6 Groberhebung Schadholz 2.7 Schadeninventar nach Sturmschadenhandbuch BAFU 2.8 Entscheidungshilfen Schadholz 2.9 Entscheidungshilfen Holzlagerung 2.10 Merkblatt für die Einwohnergemeinden: Vorbereitung und Umgang mit Schäden im Wald 2.11 Merkblatt «Erholungsfunktion – Rolle der Einwohnergemeinden» 2.12 Entscheidungshilfe zur Priorisierung und Festlegung der Überwachung gefährdeter Orte im Wald
Anhang 3: Weiterführende Informationen	3.1 Haftung bei walddtypischen Gefahren (Rechtsgutachten Dr. iur. Michael Bütler) 3.2 Postulat Hartmann: Risiko-Toleranz in Baselbieter Wäldern 3.3 Bedingungen Grundstückversicherungen, Basellandschaftliche Gebäu- deversicherung 3.4 Arbeitspapier zur Waldpflege und Waldverjüngung unter dem Aspekt der Klimaveränderung 3.5 Standortkundliche Grundlagen für die Waldbewirtschaftung im Klima- wandel 3.6 Sturmholz sicher aufrüsten (Richtlinie SUVA) 3.7 Wiederbewaldung von Sturmflächen in Zeiten des Klimawandels 3.8 Tree-App: Entscheidungshilfe zur Baumartenwahl 3.9 Vollzugshilfe BAFU Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald 3.10 Vorgehen bei Waldbrand 3.11 Waldbrand – Informationen vom Amt für Wald beider Basel 3.12 Priorisierung von walddrelevanten Schadorganismen (BAFU) 3.13 Merkblatt Eschentriebsterben (WSL) 3.14 Vollzugshilfe Waldschutz, Richtlinien zum Umgang mit Schadorganis- men des Waldes (BAFU)
Anhang 4: Allgemeine Grundlagen	4.1 Gesetzliche Grundlagen 4.2 Integrales Risikomanagement 4.3 Gemeinde- (GFS) und regionale Führungsstäbe (RFS) 4.4 Organigramm Kantonalen Führungsstab (KFS) 4.5 Stab Schadereignisse Wald 4.6 Gruppe Lage (Amt für Wald) 4.7 Feuerwehrkommandoakten